



Reglement für die Benützung der Aussensport- und Spielanlagen der Primarschule Hettlingen

Die Primarschulpflege erlässt gestützt auf Art. 18.5 der Schulgemeindeordnung nachfolgendes Reglement

Einleitung

1. Als Aussensportanlagen der Primarschule Hettlingen werden alle Aussenanlagen bezeichnet, welche von der Schulgemeinde erstellt wurden und sich ausschliesslich auf der gemeindeeigenen Parzelle befinden. Dieses Reglement umfasst die folgenden Aussenanlagen der Primarschulanlage: Das Rasenspielfeld, den Allwetterplatz, die Hundertmeterlaufbahn, die Kugelstossanlage, die Weit- und Hochsprunganlage mit Kletter- und Reckstangen, sowie die Spiel- und Grünanlagen rund um die Schulhäuser.
Grundsätzlich sollen die Aussenanlagen möglichst oft der Schule, den Dorfvereinen und den Einwohnerinnen und Einwohnern von Hettlingen frei zugänglich sein.

Eigentumsverhältnisse und Aufsicht

2. Eigentümerin der Aussensportanlagen ist die Primarschulgemeinde Hettlingen. Die oberste Aufsicht sowie der sachgemässe Unterhalt der Sportanlagen obliegen der Primarschulpflege.
Mit der Pflege der Aussenanlagen ist das Team Technik und Infrastruktur beauftragt. Diese entscheiden auch über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes.
Für die Aufsicht in den Schulpausen ist die Lehrerschaft der Primarschule zuständig.

Haftungsausschluss

3. Die Benutzer der Sport- und Spielanlagen haften für Schäden, die sie an Einrichtungen, Mobiliar, Geräten und jeglichen anderen Anlagen im Eigentum der Schulgemeinde verursachen. Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Zuschauern der Sport- und Spielanlagen erwachsen können, lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab.
Die Benutzer sorgen dafür, dass die durch sie eingesetzten Leiter über die notwendigen Ausbildungen verfügen. Die Haftung für die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen oder anderer Anlässe liegt ausschliesslich beim Veranstalter und den Benutzern.

Priorität bei der Benützung

4. Einmalige Veranstaltungen gehen der wöchentlich wiederkehrenden Benützung vor. Einheimische sowie von der Gemeinde unterstützte regelmässige Benutzer haben den Vortritt gegenüber Auswärtigen. Stehen der Primarschule keine adäquaten Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, hat diese während des Tages gegenüber regelmässigen Benutzern Vorrang.

Veranstaltungen

5. Zugesicherte Belegungszeiten können durch die zuteilungsverantwortliche Person vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf eine Ausweichanlage besteht nicht.

Rauch- und
Alkoholverbot

6. Auf der ganzen Anlage der Primarschule Hettlingen herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot für Jugendliche (kantonale Volksschulverordnung § 84).

Fahrverbot

7. Das Befahren der ganzen Schulanlage mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten.

Sportgeräte

8. Sportgeräte für die Aussenanlagen sind im Aussengeräteraum beim Allwetterplatz untergebracht. Die Benutzer sorgen für einen sachgemässen Gebrauch, melden Beschädigungen sofort dem Leiter Technik und Infrastruktur und sind dafür besorgt, dass die Geräte nach Gebrauch wieder sauber und am richtigen Platz versorgt werden.

Benützungsgesuche /
Bewilligung

9. Während den Unterrichtszeiten sind die Anlagen vorrangig für den Schulunterricht reserviert. Nutzungen in diesen Zeiten sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benutzer sind zu gegenseitiger Absprache, Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet. Vereine, welche die Hallen belegen, haben während dieser Zeit für die Benützung der Aussensportanlagen Vorrang gegenüber Dritter.

Garderoben

10. Wird die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt, haben die Vereine welche die Hallen belegen, das alleinige Recht zur Benützung der Garderoben.

Die Garderoben sind in ordentlichem Zustand zu verlassen, grobe Verschmutzungen sind durch die Benutzer zu bereinigen.

Einschränkungen
Rasenspielfeld

11. Das Rasenspielfeld ist jeweils vom 1. Okt. bis am 1. Mai für jegliche Benützung gesperrt. Diese Daten können je nach Witterung und Unterhaltmassnahmen durch den Platzwart, (Leiter T+I oder seine Mitarbeiter) verschoben werden.

Bei nasser Witterung bzw. nach anhaltenden Niederschlägen ist die Nutzung nur beschränkt möglich. Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit entscheidet der Platzwart.

Teile des Platzes können bei Bedarf durch den Platzwart gesperrt werden.

Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart und mit geeigneten Rasenmarkierfarben angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch wieder entfernt werden.

Grössere Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings- oder Spielende durch die Benutzer zu beheben.

Das Spielen mit Stollenschuhen ist grundsätzlich möglich, kann aber bei starker Beanspruchung eingeschränkt werden.

Der Platz darf, mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen, nicht befahren werden.

- Pflichten der Benutzer* 12. Die Benutzer der Sport- und Spielanlagen sind aufgefordert, nach der Benutzung für Ordnung zu sorgen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Aufräumen und Entsorgung von selbst verursachtem Abfall auf und um die Spiel- und Sportplätze.
 - Zuschaufeln von Sandlöchern im Weitsprungkasten.
 - Zustopfen von Löchern im Rasenspielfeld.
 - Versorgen der entsprechenden Sportgeräte im Aussengeräteraum.
 - Ordentliches Abdecken der Weit- und Hochsprunganlagen.
 - Die Fussballtore sind zurückzustellen und mit Kette und Schloss zu sichern.

- Benützungszeiten* 13. Die Sport- und Spielanlagen stehen den Sportvereinen und weiteren Interessierten wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 22:00 Uhr
Samstag	08:00 – 18:00 Uhr	
Sonn- und Feiertage	Kein offizieller Spielbetrieb gestattet.	

Während den Unterrichtszeiten sind die Anlagen vorrangig für den Schulunterricht reserviert. Nutzungen in diesen Zeiten sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

- Ausnahmen* Bei Grossveranstaltungen sind längere Benützungszeiten sowie die Nutzung an Sonntagen möglich.

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

- Beschallungsanlagen* 14. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik über die Lautsprecheranlage ist untersagt. Davon ausgenommen sind Musikbeiträge als Bestandteil von Sportveranstaltungen (z.B. turnerische Programme) in angemessener Lautstärke.

- Ordnung* 15. Es ist Pflicht aller Benutzer, auf dem Spiel- und Sportplatz Ordnung zu halten. Entsprechende Abfallbehälter sind in genügender Anzahl vorhanden und müssen benützt werden.

Sachbeschädigungen oder grob fahrlässige Beschädigungen, verursacht durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, werden den Verursachern bzw. ihren Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

- Inkrafttreten* 16. Dieses Reglement wurde durch die Primarschulpflege genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Hettlingen den 04. April 2011 Die Primarschulpflege Hettlingen

Präsident: Richard Angermeier

Bereichsleiter Infrastruktur: Daniel Nadler